

Grundsatzpapier zur Position des DLV zur Dopingbekämpfung

1. Ziele der Dopingbekämpfung

Dem Sport kommt unzweifelhaft in unserer Gesellschaft eine herausragende kulturelle, pädagogische und politische Bedeutung zu. Auf der Basis von vereinbarten Regeln, insbesondere auf der Grundlage des Fair play-Prinzips wird in ihm vor allem das für unsere Gesellschaft äußerst bedeutsame Prinzip der Leistung symbolhaft vorgelebt.

Der Sport hat auf dieser Grundlage eine Vorbildfunktion für die eigene körperliche Betätigung und er hat damit eine zentrale Bedeutung für Gesundheit und körperliches Wohlbefinden. Er fördert auch durch Identifikation die nationale Identität und er dient zugleich der Überwindung von gesellschaftlichen und nationalen Grenzen.

Doping stellt diese Funktionen des Sports in Frage, die Akzeptanz von Doping nimmt dem Sport seine kulturelle Berechtigung, sie verwandelt den geregelten Wettkampf in Betrug am Gegner und korrumpiert die Idee des Leistungssports. Die jüngsten Dopingfälle haben den Sport in eine Glaubwürdigkeitskrise geführt. Ohne eine glaubwürdige und effiziente Bekämpfung des Dopings wird der Sport keine Zukunft haben.

Dopingbekämpfung bedeutet daher den Kampf um die Zukunft des Sports und seine gesellschaftspolitischen Funktionen und Wirkungen. Dopingbekämpfung ist damit eine Gemeinschaftsaufgabe von Staat und Sport.

2. Die Dopingbekämpfung durch den Sport ist unzureichend

Die staatlichen Ermittlungen in den Fällen Balco/USA, Fuentes/Spanien und Springstein/Deutschland haben konkrete Anhaltspunkte dafür geliefert, dass Athleten trotz ihrer Einbindung in Kontrollsysteme des Sports über Jahre hinweg unentdeckt Dopingmittel einnehmen konnten.

Dieses Ergebnis ist nicht überraschend: so weist die offizielle Statistik der NADA für das Jahr 2005 aus, dass bei ca. 9000 zu kontrollierenden Athleten 4482 Trainingskontrollen durchgeführt wurden. Dies bedeutet einen Quotienten von 0,5; d.h., dass statistisch jeder der zu kontrollierenden Athleten nur einmal innerhalb von zwei Jahren eine Trainingskontrolle hat. Bedenkt man, dass Top-Athleten etwa 5-6 mal pro Jahr im Training kontrolliert werden, verschiebt sich der statistische Quotient für viele Athleten noch nach unten. Auch innerhalb der Sportverbände bestehen sehr unterschiedliche Kontrolldichten, in einigen Verbänden kann nach dem statistischen Mittel mehrere Jahre Sport von Kaderathleten ohne eine Trainingskontrolle betrieben werden.

Neben dieses quantitative tritt ein qualitatives Problem: Kontrollen gegen Blut- und Gendoping finden in Deutschland so gut wie nicht statt. Außerdem ist die zeitliche Nachweisfrist bei vielen Substanzen sehr kurz. Bei dem vor allem derzeit verwendeten anabolen Steroid „Testosteronester“ beträgt die Nachweisfrist weniger als einen Tag. Dem Leiter des Analyselabors Köln, Prof. Schänzer, zufolge müssten selbst bei Profilerstellungen der Athleten etwa 10-12 Kontrollen pro Athlet und Jahr unangemeldet durchgeführt werden, um Doping effizient bekämpfen zu können. Diese würde bei ca. 9000 zu kontrollieren Athleten mehr als 90 000 Kontrollen bedeuten. Der Sport kann dies nicht leisten. Das Kontrollsystem des Sports kann daher nur auf Grundlage von Stichproben arbeiten und eine bedeutsame, aber nicht ausreichende Hemmschwelle gegen Doping errichten.

3. Der Staat hat seine Ziele nicht erreicht

Der Straftatbestand des § 6a AMG sieht eine Strafbarkeit nur für die Abgabe von Dopingsubstanzen vor, der Sportler selbst genießt Strafflosigkeit. Die Untersuchungen des Bundesministeriums für Gesundheit (2003) und der NADA (2004) haben ergeben, dass diese Bestimmung „totes“ Recht ist. Es gibt kein einziges Strafverfahren, das nach einem festgestellten Dopingverstoß gemäß dieser Vorschrift durchgeführt wurde. Nachdem Sportler keine Angaben zum Erwerb der Dopingmittel machten oder – so der Regelfall – den Dopingverstoß überhaupt bestritten, ergab sich kein Anhaltspunkt, der eine Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 6a AMG rechtfertigte. Der Staat konnte daher seine überlegenen Aufklärungsmöglichkeiten nicht zum Einsatz bringen.

4. Eine effiziente Dopingbekämpfung ist nur durch erweiterte staatliche Verbote möglich

Angesichts der Schwächen der derzeitigen Dopingbekämpfung durch Sport und Staat kann eine Verbesserung der Bekämpfung nur durch erweiterte staatliche Verbote erreicht werden. Dies erfordert, dass der dopende Sportler zum Subjekt strafrechtlicher Ermittlungen wird.

Hierdurch würden folgende Wirkungen erzielt:

- die Verbote sprechen symbolhaft eine gesellschaftliche Ächtung bezüglich des Verhaltens des Sportlers aus. Doping ist damit nicht mehr – wie bisher – eine Tat gegen den Sportler, sondern auch eine missbilligte Verhaltensweise des Sportlers. Dies entspricht der Realität, da Sportler in Deutschland selbstverantwortlich über Doping entscheiden, sie sind der entscheidende Faktor in dem Geschehen und ziehen den Profit hieraus.
- Die Aufklärung würde entscheidend verbessert, da der Staat bei Anhaltspunkten für Doping stets sein überlegenes Aufklärungspotential einsetzen kann
- Die Abschreckungswirkung wird erheblich verbessert. Einerseits besteht bei staatlicher Aufklärung ein vielfach höheres Entdeckungsrisiko. Andererseits reichen die staatlichen Strafen über den Bereich des Sports hinaus und entfalten neben den Wettkampfsperren des Sports eine zusätzliche Wirkung.

5. Durch ein erweitertes staatliches Verbot wird die autonome Sportgerichtsbarkeit gestärkt

Die Sportgerichtsbarkeit verfolgt das Ziel der objektiven Chancengleichheit im Wettkampf. Dementsprechend knüpfen die Sanktionen nur an das objektive Vorhandensein verbotener Substanzen im Körper an. Das Verfahren richtet sich nach Zivilrecht, die Sanktionen bestehen aus Wettkampfsperren, die grundsätzlich nach festen Vorgaben – z.B. die 2-Jahres-Sperre – verhängt werden. Die staatlichen Strafgerichte verfolgen dagegen vor allem das Ziel des Gesundheits- oder Vermögensschutzes, Sanktionsvoraussetzung ist ein nachgewiesenes vorwerfbares Verhalten des Sportlers und das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung. Rechtsfolgen sind Geld- oder Freiheitsstrafen, deren Höhe sich jeweils am Maß des individuell vorwerfbaren Verhaltens orientiert.

Die Verfahren unterscheiden sich daher in Zielen, Voraussetzungen, Verfahrensordnungen und Sanktionen. Sie stehen damit in keinem inneren Zusammenhang.

Die Aburteilung gleicher Lebenssachverhalte nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften ist ein alltäglicher Vorgang. So haftet ein Verkehrsteilnehmer verschuldensunabhängig vor den Zivilgerichten für Körperschäden, die er mit seinem Pkw verursacht hat. Vor den Strafgerichten muss er sich wegen Körperverletzung nur verantworten, wenn diese schuldhaft verursacht wurde. Ein Freispruch vor dem Strafgericht ist daher ohne jede Bedeutung für die

zivilrechtliche Haftung. Gerade bei Sachverhalten, die auch einer strafrechtlichen Überprüfung zugänglich sind, entspricht es aber der Rechtspraxis, Strafanzeige zu erstatten, um mittels der polizeilichen Aufklärungsarbeit die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche zu erleichtern.

Diese bestehenden Erfahrungen bestätigen auch die Vorteile einer Kooperation zwischen Sportgerichtsbarkeit und staatlicher Ermittlung. So zeigte die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und DFB im so genannten Wettskandal, dass gerade bei komplexen und über den unmittelbaren Sport hinausreichenden Sachverhalten erst die Aufklärung durch den Staat Sportgerichte zu schnellen und umfassenden Entscheidungen befähigt.

6. Betrüger müssen kriminalisiert werden

Es geht nicht um die Kriminalisierung von Sportlern, sondern um die Bestrafung von Betrügern. Eine Bereichsausnahme für den Sport ist weder zu rechtfertigen, noch im wohlverstandenen Interesse eines um seine Existenzberechtigung ringenden Sports.

Es geht auch nicht darum, den Sport unter eine Art Generalverdacht zu stellen. Ebenso wenig wie Beamte durch die Strafbarkeit der Bestechlichkeit wird der Sporttreibende durch Verbote, die zu seinem Schutz erlassen werden, stigmatisiert.

7. Die Bereitschaft der Sportler zu Angaben über Hintermänner wird wachsen

Die „Aussagepflicht“ der Sportler gegenüber staatlichen Ermittlungsbehörden bestand bisher nur in der Theorie. Tatsächlich haben entdeckte Doper noch nie Angaben über Hintermänner gemacht, sondern die Schuld auf sich genommen – ein Verhalten, das angesichts der eigenen Straflosigkeit leicht möglich war. Die Situation im Dopingbereich ist sehr ähnlich mit der im Betäubungsmittel-Bereich. Auch hier liegt ein einvernehmliches Zusammenarbeiten zwischen Athlet und Dealer vor, bei dem beide profitieren. Die Erfahrungen mit dem Betäubungsmittelgesetz zeigen, dass in einer solchen Situation ohne die Besitzstrafbarkeit keine effiziente Aufklärungsarbeit geleistet werden kann. Die mögliche Strafbarkeit des Sportlers wird daher die Ermittlungen nicht erschweren, sondern erleichtern, da der dopende Sportler durch drohende staatliche Strafen ernsthafte Anreize erhält, Angaben über die Hintergründe der Tat zu machen.

8. Die Ausweitung der strafrechtlichen Verfolgung entspricht internationalen Standards

In einer Reihe von Staaten kann der Sportler bereits zum Subjekt strafrechtlicher Ermittlungen werden. So wurde der Besitz bestimmter Dopingsubstanzen in Großbritannien, Australien, USA, Schweden und Italien unter Strafe gestellt. Die Anti-Doping-Konvention der UNESCO empfiehlt den Vertragsstaaten, den Besitz von Dopingwirkstoffen unter Strafe zu stellen.

9. Fazit

Aus einer soziologischen Untersuchung von Pitsch, Emrich und Klein aus dem Jahre 2006 geht hervor, dass mit 95%iger Sicherheit der Anteil von Athleten, der Dopingsubstanzen im Verlauf seiner Karriere eingesetzt hat, zwischen 25% und 48 % - je nach Sportart - liegt. Doping ist damit weit verbreitet, der Sport mit seinen beschränkten Möglichkeiten jedoch zur

effizienten Bekämpfung nicht in der Lage. Deshalb ist nun der Staat gefordert zum Schutz der gesellschaftspolitischen Funktionen des Sports zu handeln.

Nur ein Anti-Doping-Gesetz, das alle am Betrug beteiligten Personen, also auch den Sportler zum Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen macht, wird die Bekämpfung des Dopings effizient und glaubwürdig machen. Ohne eine solche Bekämpfung wird der Sport in eine existentielle Krise geraten.